

Satzung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 09.05.1972 gegründete Verein trägt den Namen "Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V.". Sitz des Vereins ist Bühl/Baden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl/Baden VR 131 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband und im zuständigen Landes-Segler-Verband. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch

(1) die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breiten- und Leistungssports, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen und Sportgeräten zur Ausübung des Segelsports.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Segler-Verband zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen werden.

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Personen beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt an bis zum 18. Lebensjahr. Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung beizubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins; als solche gelten insbesondere unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten, unehrenhafte Handlungen, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbetrag trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse bei einem Verzugszeitraum von mehr als 3 Monaten, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand legt diesen Vorgang sodann der Mitgliederversammlung vor, welche mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt in die Segler-Gemeinschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr festsetzt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 9

Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann.

Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften der Gemeinschaft zur Benutzung zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Satzung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen der Gemeinschaft Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Platzordnung einzuhalten, die jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein erhält.

C. Organe des Vereins

§ 11

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Schriftliche Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

(1)

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand. Für die gleiche Zeitdauer werden die Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand angehören dürfen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

§ 13

Weiteres Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendobmann, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu vier Fachwarten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied oder ein durch den Vorstand berufenes Mitglied verwaltet.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Die Haftung des Vorstandes und seiner Beauftragten ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 50,00 €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

E. Datenschutz

§ 16

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf **Datenübertragbarkeit** nach Artikel 20 DS-GVO und
- das **Widerspruchsrecht** nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Vorgehensweise des Vereins zur Bekanntgabe an die Mitglieder:
Neu aufzunehmende Mitglieder bekommen die Datenschutzerklärung zusammen mit der Aufnahmebestätigung zur Unterschrift vorgelegt.
Altmitglieder wurden in einem besonderen Schreiben darüber informiert und konnten ihre Zustimmung dazu geben.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 22.11.2022 in der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 25.11.2018.